

Weitere Erörterungen zur römischen Frage.

Trotz der unwiderstehlichen Kraft, mit welcher der schreckliche Krieg Sinnen und Trachten der Menschheit auf sich konzentriert, hat sich das Interesse weiter Kreise an der Erörterung der römischen Frage noch nicht erschöpft; diese Erörterung geht vielmehr sowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite lebhaft weiter¹. Zeigt dieser Eifer erfreulicherweise, wie lebhaft sich die Kinder der Kirche um die Lage ihres gemeinsamen Vaters sorgen, so offenbaren die Äußerungen protestantischer Publizisten andauernd eine Wertschätzung und ein Wohlwollen, die dankbare Anerkennung verdienen.

Es dürfte sich daher verlohnen, aus den neueren Erörterungen die leitenden Gesichtspunkte auszuheben, zu werten und so die im Septemberheft gebotene Darlegung zu ergänzen, um unsere Leser in dieser wichtigen Frage auf dem laufenden zu halten. Hierbei wird sich Gelegenheit bieten, eine Seite der Frage nachzutragen, welche in der erwähnten Darlegung absichtlich ausgeschieden wurde, deren Ausscheidung jedoch, wie der Verlauf der Diskussion zeigte, mancher Stelle eine abgerundete und völlig ausgeglichene Erfassung des ganzen Problemkomplexes erschwerte.

Von den Äußerungen des Kardinalstaatssekretärs vom 28. Juli 1915 ausgehend, welche der Kardinal ausdrücklich als die Auffassung des Heiligen Vaters erklärte (*tale è il pensiero del Santo Padre*), zeigte ich, daß dieser in hochherzigem Wohlwollen für das hartbedrängte Italien in den jetzigen, überaus schwierigen, durch den furchtbaren Krieg geschaffenen Verhältnissen die durchaus gebotene Besserung seiner unwürdigen Lage

¹ Ich verzeichne hier die bedeutenderen dieser Erörterungen: J. Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen (XV u. 284) Einsiedeln 1916; — R. Bachem in der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 17. und 19. September 1916, Nr. 752, 756; — P. Sinthorn S. J. in den „Neuen Zürcher Nachrichten“ vom 14. Oktober 1916, Nr. 284, zweites Blatt; — J. von Sama in der „Augsburger Postzeitung“ vom 5. Oktober 1916, Nr. 458; — J. Guldes in der „Deutschen Revue“ 1916, Dezemberheft; — W. Köhler in der „Christlichen Welt“ vom 14. Dezember 1916, Nr. 50; — *Civiltà Cattolica* vom 21. Oktober 1916, vol. 4, quad. 1592, S. 136—146.

weder durch fremde Waffengewalt noch mit zu großen Schwierigkeiten der bestehenden italienischen Regierung herbeizuführen beabsichtige. Aus diesen Erklärungen glaubte ich herleiten zu können, daß Seine Heiligkeit zur Zeit weder die Wiederherstellung des Kirchenstaates von 1816 noch die Rückgabe der ganzen Stadt Rom von der italienischen Regierung fordere und erwarte. Weiterhin machte ich auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche der Regierung selbst die bei verschiedenen Gelegenheiten zur Besserung der Lage des Heiligen Vaters vorgeschlagene Rückgabe des rechten Tiberufers und eines Landstreifens bis zum Meer im gegenwärtigen Augenblicke bereiten würde.

Anderseits mußten wir zugunsten des Papstes mit allem Nachdruck auf der Notwendigkeit einer wahren und offenkundigen weltlichen Souveränität über ein beim Grabe des hl. Petrus gelegenes Territorium bestehen, da sie sowohl von der Würde der geistlichen Souveränität als auch von der zu ihrer Betätigung unerläßlichen Unabhängigkeit gefordert wird. Gegen diese Forderung wurde von national-italienischer Seite unablässig die mit einer solchen Leistung angeblich verbundene Minderung der territorialen Einheit und Unveräußerlichkeit ins Feld geführt. Es schien daher geboten, auf ein Mindestmaß einer solchen territorialen Leistung hinzuweisen, wie sie das geeinigte Königreich dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino, doch wohl ohne Einbuße jener territorialen Einheit und Unveräußerlichkeit, zugestanden hatte und dem Heiligen Vater mit aller Leichtigkeit zugestehen konnte.

Dieser Hinweis sollte zunächst dazu dienen, eine übliche, stereotype Ausflucht zu beseitigen; jedoch in keiner Weise, wie ausdrücklich bemerkt wurde¹, „ein den Entschlüssen des Heiligen Vaters vorausseilender Vorschlag sein“. Noch viel weniger beruhte dieser Hinweis oder gar der ganze Septemberartikel auf einem Auftrag oder auch nur auf einer Anregung von irgendeiner autoritativen Seite, wie ich vor kurzem ausdrücklich erklärt² habe.

Die weitere sachliche Erörterung jenes Hinweises involvierte nicht notwendig die Frage nach dem Mindestmaß der Forderungen von seiten des Heiligen Vaters, das heißt die Frage nach dem Ausmaß weltlicher Souveränität, mit welchem er sich vorerst zu einiger Besserung seiner Lage in

¹ Siehe diese Zeitschrift 91 (1916) 521.

² „Kölnische Volkszeitung“ vom 21. Dezember 1916, Nr. 1021; „Germania“ vom 21. Dezember 1916, Nr. 591.

Erwartung besserer Zeiten zufrieden geben könnte oder wollte. Eingedenk der in sehr entschiedenen Ausdrücken erfolgten Abmahnung des Kardinals Esernoch glaubte ich in die Erörterung dieser Frage und dieses Mindestmaßes nicht eintreten zu sollen und erklärte mehrmals ausdrücklich, daß die Entscheidung über diesen Punkt dem Papste allein zustehe und vorbehalten bleiben müsse.

Diese Zurückhaltung gab, wie ich nachträglich sah, Anlaß zu Irrungen und Mißverständnissen, indem mehrfach das, was nur als ein Mindestmaß des von der italienischen Regierung zu erwartenden Angebotes gedacht und vorgelegt worden war, trotz aller Vorbehalte auch als ein Mindestmaß aufgefaßt und bezeichnet wurde, mit welchem sich Benedikt begnügen könne und wolle.

Es wird sich empfehlen, das dort Ausgeschaltete hier nachzutragen. Ich werde daher mit aller schuldigen Rücksichtnahme auf die eventuelle Entscheidung des Heiligen Vaters die Gesicht- und Lehrpunkte unsern Lesern vorlegen, welche für die theoretische Beurteilung des Umfanges und der juristischen Gestaltung des Kirchenstaates von theologischer und kanonistischer Seite bereits längst aufgestellt und vorgetragen wurden. — Diese Darlegung dürfte auch geeignet sein, die katholischen Dingen ferner stehenden Leser von dem so weit verbreiteten Aberglauben an eine grenzen- und maßlose Machtvollkommenheit des Papstes zu bewahren oder zu befreien. Wir erwarten vom Papste in dieser wichtigen Sache die endgültige Entscheidung, und sie muß auf einer weiten, freien Fläche gar vieler Möglichkeiten mit großer persönlicher Verantwortlichkeit eingezeichnet werden. Trotzdem können wir bereits die Grenzen angeben, innerhalb deren die maßgebende Linie gezogen werden wird und werden muß. Sie muß innerhalb der aus den Glaubensquellen festgestellten Sätze und der aus diesen hergeleiteten Wahrheiten verlaufen. — Im übrigen habe ich für diese Darlegung nur das weiterzuführen, was ich bereits im Septemberartikel¹ über die grundlegende Frage: über die Notwendigkeit eines Kirchenstaates, ausgeführt habe.

Zur größeren Klarheit dürfte es sich empfehlen, die Frage nach der Ausdehnung, nach dem Ausmaße der zur Betätigung der geistlichen Souveränität erforderlichen weltlichen Souveränität für drei Möglichkeiten oder Voraussetzungen zu beantworten.

* * *

¹ Diese Zeitschrift 91 (1916) 517.

Fragen wir daher zunächst: Welches ist das Ausmaß weltlicher Souveränität, das zur Betätigung der geistlichen an und für sich, ohne Rücksicht auf irgendwelche äußere Hemmungen, erforderlich ist?

Auf diese Frage antworten die Theologen und Kanonisten¹ mit aller wünschenswerten Klarheit und Bestimmtheit. Ihre Aufstellungen gehen von dem Fundamentalsatz aus, daß dem Oberhaupt der Kirche von dem göttlichem Stifter mit seiner Sendung alle zu deren Betätigung erforderlichen Pflichten und Rechte übertragen wurden. Von diesen Pflichten und Rechten greifen gar manche, wie die Kirche selbst, auf das weltliche Gebiet über, auf dem also der Papst das für seine Sendung Erforderliche nicht nur beanspruchen kann, sondern auch beanspruchen muß; und zwar kann er dies nicht nur nach Maßgabe des Unerläßlichen zum Bestehen, sondern auch des Genügenden und zur vollen Auswirkung Geeigneten.

Die Verwirklichung dieses Satzes nach der uns beschäftigenden Richtung: die Beschaffung des erforderlichen Ausmaßes an diesseitigen, materiellen Mitteln, an Lebens- und Betätigungsbedingungen, nahm nach der Katakombenzeit und dem Siege Konstantins die besondere, über die Kirche wachende Vorsehung selbst in fast sicht- und greifbarer Weise an sich, durch die Anbahnung und den Ausbau eines jenen Anforderungen entsprechenden Kirchenstaates. Ohne Zweifel entsprach dieser allen wesentlichen Anforderungen sowohl nach innen für die Entfaltung der zur Leitung der Gesamtkirche nötigen Maßnahmen als auch in bezug auf die äußere, politische Unabhängigkeit, solange Italien eine Anzahl kleinerer, sich gegenseitig in einem gewissen Gleichgewichte haltender Staaten aufwies. Wir haben daher in dem Ausmaß und in der Gestaltung dieses für Jahrhunderte dem Papste zugewiesenen Kirchenstaates annähernd eine tatsächliche historische Verkörperung, ein konkretes Maß dessen, was dem Oberhaupt der Kirche zur Betätigung seiner Sendung an weltlicher Herrschaft gebührt.

Außer diesem verkörperten Maß, welches uns die Geschichte vor Augen stellt, hat die Theologie und das Kirchenrecht aus den einzelnen Funktionen, aus welchen sich die Regierung der Gesamtkirche zusammensetzt, eine Reihe

¹ F. Cavagnis, *Institutiones iuris publici*⁴. Romae, III (1906), n. 446 sqq. — F. Wernz, *Ius decretalium*². Romae, II 1 (1906), 338, n. 603 sqq. — D. Palmieri, *Tractatus de Romano Pontifice cum prolegomeno de Ecclesia*³. Prato 1902. — A. Straub, *De Ecclesia Christi*. Oeniponte 1912, n. 1136 sqq. — G. M. Pinchetti-Sanmarchi, *Guida diplomatica ecclesiastica*. Roma 1903, pp. 119 sqq. 171 sqq. 307 sqq. — Giobbio, *Lezioni di diplomazia ecclesiastica*. Roma I (1899) n. 68 sqq.

von Forderungen hergeleitet und zusammengestellt, welche auf das Gebiet der Weltlichkeit übergreifen. Diese umschreiben das theoretische Ausmaß der dem Oberhaupte der Kirche nötigen weltlichen Herrschaft. Von diesen Forderungen sind nicht alle gleich dringlich und in ihrer Ausdehnung nicht alle gleich scharf umgrenzt; trotzdem decken sie sich, auf das Geographische übertragen, in ihrer Zusammenfassung in etwa mit dem Kirchenstaat von 1816.

Vor allem wird mit Nachdruck für das Oberhaupt der Kirche eine wahre und wirkliche weltliche Souveränität gefordert. Mit der Sorge betraut, durch Belehrung, Leitung und sakramentale Gnaden spendung die Menschheit nach den liebevollen Absichten des Heilandes ihrem höchsten, ewigen Wohl zuzuführen, darf der Papst durch keine Macht und keine Rücksichtnahme auf ein minder hohes Gut am Streben nach dem höchsten behindert werden. Wie dieses höchste Ziel nicht einem niedrigeren, diesseitigen untergeordnet werden darf, so darf auch der von Gott gesetzte Förderer jenes höchsten Zieles nicht durch Abhängigkeit und Untertanschaft unter jene gehemmt und abgelenkt werden, deren Sendung und Autorität auf Zeitliches abzielt. Das Oberhaupt der Kirche hat seine Sendung, unabhängig von aller weltlichen Gewalt, vom Herrn der Welt erhalten; es muß sie daher auch unabhängig von aller weltlichen Gewalt bewahren und auswirken, darf sie nicht eigenmächtig einer solchen Gewalt unterwerfen. Es fordert also die Rücksicht sowohl auf den Gründer der Kirche als auf den Zweck der geistlichen Souveränität ihres Oberhauptes dessen völlige Unabhängigkeit. Diese völlige Unabhängigkeit ist nur möglich bei tatsächlicher, voller weltlicher Souveränität.

Das selbe fordert aber auch die notwendige Rücksicht auf die von ihm Geleiteten. Sie müssen wissen, daß ihr geistliches Oberhaupt ohne Rücksicht auf Irdisches, ohne Beeinflussung von seiten irdischer Mächte in seiner Lehre und Leitung einzig auf ihr ewiges Wohl abzielt. Ferner bedarf der Papst zur Leitung der Kirche einer entsprechenden Zahl von Hilfskräften, in deren Wahl und Verwendung er gleichfalls nur vom Interesse seiner Sendung geleitet sein darf. Diese Hilfskräfte selbst müssen gleichfalls in dem Maße, in welchem sie an der Leitung der Kirche teilnehmen, auch an deren Unabhängigkeit teilhaben, dürfen nicht durch Abhängigkeit anderen Einflüssen unterworfen sein¹.

¹ Siehe das Rundschreiben des Cardinals Rampolla an die Nunzien vom 22. Juni 1887 bei Pinchetti a. a. O. 142, n. 144.

Schon aus allem diesem ergibt sich die Notwendigkeit eines weltlichen Gebietes von einem gewissen Ausmaß; eines Gebietes mit einer genügenden Bevölkerung, welche die der kirchlichen Verwaltung nötigen Hilfskräfte (Beamten) stellen kann¹; eines Gebietes, das in sich und durch sich mit genügender Unabhängigkeit bestehen kann, ohne von den umliegenden Staaten in Welthandel verwickelt zu werden, welche seine geistliche Bestimmung schwer beeinträchtigen müßten.

An diese grundlegenden Anforderungen schließen sich eine Reihe anderer² an. Der Kirchenstaat — von einem solchen müssen wir nach obiger Darlegung sprechen — muß den Mittelpunkt der gesamten Weltkirche bilden, muß den zum Stuhle Petri pilgernden Gläubigen und Kirchenfürsten das kirchliche Leben in mustergültiger Gestaltung vorführen; muß ihnen die geistliche Souveränität in einer ihrer Würde und Sendung entsprechenden äußeren Erscheinung zeigen. Auch die äußeren und bürgerlichen Einrichtungen: die Kirchen, Schulen, Spitäler, Pilgerhäuser usw. müssen am Sitze des Papsttums den segensreichen Einfluß erfahren, den die Kirche vermöge ihrer erhabenen Sendung zu vermitteln berufen ist. Das Oberhaupt der Kirche muß auf seinem Gebiete auch Platz haben für die bei ihm akkreditierten Gesandten fremder Mächte³, für die zur geeigneten Einwirkung auf weite Teile der Christenheit so wichtigen Bildungsanstalten des Klerus, für die zur Leitung der Orden und Kongregationen erforderlichen Zentral-Ordenshäuser⁴. Der Papst muß aus seinen, durch keine fremden politischen Abhängigkeitsverhältnisse verdächtigen Untertanen Nuntzien und Legaten, in gewissen Fällen Kirchenfürsten und Ordensobere auswählen und aussenden können, die nur von ihm abhängig sind, nur seiner Sendung dienen. Endlich muß er die für diese Zwecke erforderlichen Mittel im wesentlichen aus dem Eigenen, aus seinem Gebiete schöpfen, ohne Abhängigkeit von anderer Seite. — Hieraus ist ersichtlich, daß das von dieser theoretischen Erörterung geforderte Ausmaß annähernd mit dem historischen, von der Vorsetzung gestalteten Kirchenstaat übereinstimmt, wenigstens für die Zeit, in welcher die politische Lage in Italien die althergebrachte war.

Diese Darlegung der auf unsern Gegenstand bezüglichen theologischen und kanonistischen Leitsätze dürfte aber auch hinlänglich klargelegt haben, warum kirchlicherseits mit solchem Nachdruck auf der Notwendigkeit eines

¹ Siehe hierüber Pinchetti a. a. O. 142 442 468.

² Straub a. a. O. n. 1136.

³ Pinchetti a. a. O. 132.

⁴ Ebd. 132, nota 3.

Kirchenstaates von entsprechendem Ausmaß bestanden wird. Diese Notwendigkeit wird, wie ich bereits im Septemberheft erwähnte, von einigen einfachhin für die in der gegenwärtigen Weltordnung gegebene Lage der Menschheit (in statu naturae lapsae), von andern nur für die nun vorhandene politische und soziale Lage derselben behauptet. Ist nun auch diese Notwendigkeit keine geoffenbarte Wahrheit, so ist sie doch mit solchen Wahrheiten so enge verknüpft, daß sie keineswegs als eine freie Ansicht bezeichnet werden kann, vielmehr als eine in den Glaubensquellen so begründete und vom kirchlichen Lehramt so deutlich ausgesprochene Wahrheit gelten muß, daß sie ohne Konflikt mit demselben nicht in Zweifel gezogen werden kann. Die wiederholten feierlichen Erklärungen Pius' IX. und seiner Nachfolger¹, die beiden diesbezüglichen Sätze des Syllabus², die in den Jahren 1862 und 1863 erfolgten feierlichen Zustimmungen der Bischöfe und Laien aus dem ganzen Erdkreis zu den Erklärungen Pius' IX.³ verbürgen uns vollauf die Wahrheit und Berechtigung dieser kirchlichen Lehre.

Weiterhin dürfte obige Darlegung zeigen, was von den oft maßlosen Sprüchen über die Vändergier der Päpste zu halten ist. Es war für sie Amtspflicht, die sich ihnen bietenden Gelegenheiten zu geeigneter Abrundung oder erforderlichem Ausbau ihrer weltlichen Herrschaft zu benutzen, da diese zum größten Teil die zur Betätigung ihrer geistlichen Sendung nötige Vorbedingung war. Ja sie durften sich nicht damit begnügen, durch ihren Kirchenstaat unter den übrigen italienischen Kleinstaaten ein gewisses Gleichgewicht und hierdurch die für ihre geistlichen Aufgaben und für das Wohl der ganzen Halbinsel nötige Ordnung und Ruhe sicherzustellen⁴; sie mußten vielmehr auch aus demselben Grunde von Italien die Vorherrschaft jeder Großmacht nach Möglichkeit fernhalten. Der Hinweis auf diese Amtspflicht darf bei einer gerechten Wertung der Länderpolitik der Päpste im letzten Jahrtausend nicht außer acht gelassen werden. Der Papst durfte nicht der Kaplan eines Fürsten oder Königs, ja auch nicht des Kaisers sein. — Damit will ich jedoch in keiner Weise die nepotistische Schwäche mancher Päpste beschönigen, die den Ihrigen Kirchengut opferten oder bei Erwerbungen

¹ Siehe dieselben gesammelt in einer anonymen Schrift: *De civili principatu Romani Pontificis*. Romae 1901.

² Diese Zeitschrift 91 (1916) 517.

³ Diese Zustimmungen füllen die fünfzehn dicken Bände des Sammelwerkes *La Sovranità temporale dei Romani Pontifici propugnata nella sua integrità dal suffragio dell' orbe cattolico*. Roma 1863; *Acta S. Sedis* III 17 sqq. 34 sqq.

⁴ Vgl. Cavagnis a. a. O. n. 446 447.

von weltlichem Gut sich durch unberechtigte Rücksichten auf die Ahrigen leiten ließen.

* * *

In dem bisher Gesagten beschäftigten wir uns mit der Vergangenheit, mit der Theorie, wie sie uns Theologen und Kanonisten in wohlbegründeten Sätzen vortragen. Kommen wir nun zur Gegenwart, zur Wirklichkeit, für deren Gestaltung uns die Vergangenheit Licht und die Theorie die grundlegende Norm geben muß.

Die politische Gestaltung Italiens erfuhr von 1859 bis 1870 eine durchgreifende Änderung. An Stelle der Vielzahl kleinerer Einheiten trat der Nationalstaat. Es traten Deutschland und Italien an die Seite der seit Jahrhunderten bestehenden nationalen Großmächte: England, Frankreich, Rußland. Leider wurde bei Italien diese Neubildung durch die unselige Verbindung mit den antichristlichen Kräften atheïstischer Verschwörer und religionsfeindlicher Freimaurer und durch schändliche und brutale Vergewaltigung von gutem Glauben und Recht erblich belastet¹. Trotz dieser Belastung und dieser abstoßenden Gefolgschaft erwies und erweist das Ideal nationaler Einigung erstaunliche Zug- und Werbekraft sogar in geistlichen Kreisen und verhalfte der Kanonendonner der Porta Pia infolge der sehr unglücklichen Zeitlage und der verschlagenen Politik der neuen Regierung ohne wirksame Proteste von seiten der leitenden Kreise katholischer Länder. Durch das mit ausgesuchter Schlaueit und Hinterlist zusammengedrechselte Garantiegesetz wurde die tatsächliche Unterdrückung besiegelt. Der Papst wurde zu einem privilegierten Untertanen des neuen Königreichs oder einem staatenlosen Fürsten herabgedrückt. — Damit war freilich nicht der so heiße und so oft ausgesprochene Wunsch Garibaldis und Mazzinis erfüllt und die Kirche nicht vernichtet. Immerhin befindet sie sich seitdem mit ihrem Oberhaupt in einer schwer erträglichen Notlage.

Hiermit kommen wir zur zweiten Voraussetzung oder Möglichkeit, für welche wir die Frage nach dem Ausmaß der dem Papste unerläßlichen weltlichen Herrschaft zu beantworten haben: zu den Zeiten, die dem Papste den historisch erwachsenen oder von den Zwecken der Kirche erforderten Besitz schmälerten oder entrißen.

Auch ohne weltliche Herrschaft kann die Kirche bestehen, kann der Papst seine geistliche Souveränität ausüben. Das zeigten die Jahrhunderte der

¹ Vgl. diese Zeitschrift 91 (1916) 508, Anm. 1.

Katakomben, das die Gefangenschaft, in welche Napoleon I. Pius VII. verschleppte. Trotz schwerer Schädigung wichtiger Organe kann der Mensch einigermaßen bestehen, aber nicht gedeihen, sich nicht entsprechend entfalten und betätigen. Wir haben an der Hand der von einer besondern Vorsehung gestalteten Geschichte des ehemaligen Kirchenstaats und nach den einschlägigen theologischen und kanonistischen Leitsätzen das Ausmaß aufgezeigt, welches zum gebührenden und vollen Leben und Wirken des Oberhauptes der Kirche erforderlich ist. Hieraus ergibt sich, daß kein Papst auf dieses Maß unbedingt und absolut verzichten kann. Es steht nämlich hier die Pflicht zu voller Entfaltung seiner geistlichen Regierungsgewalt und das entsprechende Recht auf die zu dieser Entfaltung erforderlichen Mittel und Vorbedingungen in Frage. Dieser Pflicht und dieses Rechtes, die ihm Gott übertrug, kann sich der Papst nicht entäußern. Hier handelt es sich um göttlichen Willen und göttliche Anordnung, gegen die kein menschlicher Wille ankommt.

Das erforderliche Ausmaß an weltlichem Besitz ist indessen nicht mit mathematischer Genauigkeit umgrenzt. Ferner kann der Verzicht von seiten des Papstes auf ein vielleicht wirklich erforderliches Teilmaß unter Umständen nicht absolut, sondern beschränkt und bedingt sein. Solche Verzichte sind zulässig, zumal wenn sie entsprechende Vorteile einbringen. So erklärt sich die Abtretung Avignons, so die der nördlichen Provinzen im Frieden von Tolentino (1797). Avignon war nur mehr eine historische Erinnerung, und schwerwiegende Gründe sprachen für dessen Aufgabe; die Abtretung der Legationen von Ferrara und Bologna war eine in schwerer Stunde aufgenötigte Abschlagszahlung zur Rettung des Haupttheiles.

Hieraus erklärt sich die Nachhaltigkeit, mit der Pius IX. und seine Nachfolger dem neuen italienischen Nationalstaate gegenüber auf der Rückgabe des historischen Kirchenstaats und seit 1898 wenigstens auf der Beschaffung eines ausreichenden Äquivalentes bestanden, das den oben dargelegten Anforderungen zur Sicherung der Würde und der Unabhängigkeit des Papstes entspräche. Ferner ergibt sich, daß das Schweigen in betreff der genannten Rückgabe durchaus nicht einem Verzicht auf diesen Kirchenstaat gleichkommt oder einen solchen einschließt, da nach obigem ein solcher Verzicht ausgeschlossen ist, bevor nicht in anderer Weise jenen Erfordernissen genügt wird.

Dieses unentwegte Festhalten des prinzipiellen Standpunktes schließt jedoch Verhandlungen und Abkommen zum Zwecke teilweiser Besserung

der sehr bedauernswerten, durch die Garantiegesetze geschaffenen Lage nicht aus; im Gegenteil macht der tiefere Sinn dieses Festhaltens es dem Heiligen Vater zur Pflicht, alle sich ihm bietenden Gelegenheiten zu solchen Verbesserungen nach Möglichkeit auszunutzen. Gegenwärtig könnte ihn vielleicht die Festigung, welche die nationale Einigung Neutaliens sowohl im Konzern der politischen Großmächte als durch tiefgehende Sympathien im Volke ohne Zweifel gewonnen hat, veranlassen, an eine langsame und stufenweise Besserung seiner Lage zu denken. In der Tat wurden die Hindernisse, welche sich einer vollständigen Wiederherstellung des Alten entgegenstellen, mit jedem Jahr größer. Man wird dies bedauern, aber man darf es nicht mißkennen. Die Freude und Befriedigung an der nationalen Einigung, an der Bedeutung Neutaliens, die Anteilnahme an seinen Freuden und Leiden wurde immer größer und tiefer; der Wettbewerb der Großmächte um die italienische Bundeschaft immer lebhafter und damit auch die Rücksichtnahme auf dessen Hoffen und Fürchten und Trachten immer weitgehender.

*

*

*

Zu diesen Schwierigkeiten, welche die nationale Einigung von 1870 einer befriedigenden Lösung der damals entstandenen römischen Frage entgegenstellt, kamen 1915 mit der Kriegserklärung Italiens neue, schwere Verwicklungen und belasteten den Heiligen Vater mit einer Masse dornenvoller Sorgen und Fragen. Durch sie kommen wir zur dritten und vollen, zur gegenwärtigen Voraussetzung, zu der überschweren Kriegslage, in der bei ihrer Dringlichkeit die römische Frage nicht ruhen darf. Hiermit kehren wir zur Situation unseres September-Artikels zurück, dem wir durch Vorstehendes in der eingangs bezeichneten Richtung die wünschenswerte Ergänzung gegeben haben.

Hier haben wir nun den Vorteil, daß uns einige klare und bestimmte Äußerungen Benedikts und seines Staatssekretärs als Leitsterne dienen. Allerdings müssen wir uns selbstverständlich bei der Wertung und Deutung dieser Äußerungen an die Grundsätze erinnern, welche wir oben für die erste Voraussetzung nach dem Vorgang der Theologen und Kanonisten aufgestellt haben. Wir dürfen in diese Äußerungen nicht einen formellen oder absoluten Verzicht auf den historischen Kirchenstaat oder auf ein ihm entsprechendes Äquivalent hineinlesen. Sie besagen nur, was Benedikt in Anbetracht der vollen Neutralität, welche er sich gemäß seiner geistlichen Sendung auch Italien gegenüber zur Pflicht gemacht hat, in

dieser Kriegslage nicht fordere. Sodann dürfte es sich wohl nur um eine Besserung seiner gegenwärtigen Lage, nicht unmittelbar um die Schaffung einer definitiven, allen berechtigten Anforderungen entsprechenden Lage handeln. Diese bleibt vorbehalten und muß vorbehalten bleiben. Es würde also hier nur eine einstweilige Abschlagszahlung durch die Beseitigung der unwürdigsten und drückendsten Seiten seiner gegenwärtigen Lage angestrebt. Aber auch für diesen Zweck will Benedikt im gegenwärtigen Augenblick, im Hinblick auf seine auch Italien gegenüber einzuhaltende Neutralität nichts verlangen, was von der italienischen Regierung nur durch Waffengewalt zu erzwingen wäre, ja nichts, dessen Leistung ihr ernste Schwierigkeiten bereiten könnte. Offenbar widerstreitet es ihm, noch so berechnete Forderungen zu seinen eigenen Gunsten in einem Augenblick zu erheben, in dem Europa von Blutströmen gerötet ist und sein eigenes unglückliches Vaterland von tausend Nöten bedrückt wird. Aber selbst in diesem Augenblick bezeichnet er eine wahre, offenkundige, weltliche Souveränität als erste und unumgängliche Bedingung der so nötigen Besserung seiner Lage.

Dieser letzten Forderung stellte die Regierung schon seit Jahren durch ihre Pressorgane die Ausflucht entgegen, sie lasse die nationale und territoriale Einheit und Integrität des neuen Königreiches an. Um diese Ausflucht auszuräumen und damit die Möglichkeit einer Verhandlung auf Grundlage der Gewährung einer wahren weltlichen Souveränität anzubahnen¹, schien es nützlich, die Regierung auf ein Mindestmaß solcher Souveränität hinzuweisen, welche sie ohne die von ihr vorgeschützte Beeinträchtigung dem Heiligen Vater gewähren kann. Damit war nicht im

¹ Die *Civiltà* a. a. O. 143 ff. besteht mit beachtenswerten Gründen auf der in ihr bereits 1904 von P. Brandi, von Pinchetti (a. a. O. 171—239) verteidigten These, daß nach dem italienischen Gesetz — wenigstens nach den dem Garantiegesetz vorhergehenden Erlassen — dem Papste die volle weltliche Souveränität des vatikanischen Gebietes zustehen müsse, gibt aber zu, daß die tatsächliche Wirklichkeit: das Verhalten der Regierung, dieser These vielfach widerstreite. Ich hielt mich, wie es meine Ausführungen erforderten, in dieser Richtung an das tatsächliche Verhalten der Regierung, an das, was das Garantiegesetz, der letzte in dieser Materie vorliegende gesetzgeberische Akt, fordert und voraussetzt, obgleich er dies nicht ausdrücklich sagt. — Die Genese dieser Gegensätzlichkeit und damit deren volles Verständnis kann, wie ich schon früher (Bd. 91 [1916] 508) hervorhob, nur durch die Vorgeschichte des Garantiegesetzes und die nötigen Mitteilungen aus den dasselbe betreffenden Rammerverhandlungen in genügender Weise klargestellt werden, weshalb ich hier von neuem auf die in den nächsten Hefen folgenden Beiträge P. v. Nostitz-Rieneck verweise.

entferntesten gesagt, daß dieses von der Regierung leicht zu gewährende Mindestmaß auch das Mindestmaß sei, mit welchem der Heilige Vater sich vorerst zufriedengeben könne. Dieses Mindestmaß der Regierung kundzugeben, ist dessen eigenste Sache, falls er sich überhaupt zu einer solchen stufenweisen Besserung seiner Lage entscheiden sollte. Entschließt sich aber die Regierung zur Gewährung des angegebenen Mindestmaßes, so kann sie auch einem weiteren Ausmaß: „dem nur wenige Quadratkilometer umfassenden Gebiete“ Hoebers oder „einer leoninischen Stadt“, keine „unüberwindlichen“, „grundtäglichen“ Schwierigkeiten entgegensetzen.

* * *

Nach obiger Darlegung dürfte es, wie ich hoffe, klar sein, daß die Kinder der Kirche allen Grund haben, die Lösung auch der römischen Frage vertrauensvoll von der Einsicht und Selbstlosigkeit des Heiligen Vaters zu erwarten. Er wird weder zu wenig noch zu viel fordern. Er wird weder die säkularen Rechte des alten Kirchenstaates noch seinen Anspruch auf ein volles, den Anforderungen seiner geistlichen Souveränität entsprechendes Äquivalent aufgeben. Es sei dies hier noch ausdrücklich hervorgehoben, obwohl ein solcher Verzicht für niemand in Frage kommen konnte, dem die grundlegenden theologischen Lehrsätze dieser Materie nicht aus dem Gedächtnis entschwunden waren. Anderseits ist Benedikt nicht der Mann, der sich vor den hochragenden Mauern der nationalen Einheit in Klagen und Protesten erschöpfen wird oder dem Grundsatz huldigt: Alles oder nichts. Mit der ihm eigenen ruhigen Überlegung, seinem scharfen Blick und seiner unbezwinglichen Ausdauer wird er der Wiederaufrichtung des seinem geistlichen Regimente nötigen Kirchenstaates die erforderliche Zeit und Kraft widmen. Die früher erwähnten öffentlichen Äußerungen, die privaten Mitteilungen und die Erklärungen seines Staatssekretärs zeigen uns, daß er an der Arbeit ist und deuten uns die Richtung, in die seine Bestrebungen gehen: auf eine wahre, wohlverbürgte weltliche Souveränität beim Grabe des hl. Petrus, sei sie auch als erste Abschlagszahlung von geringerem Ausmaß, zur Beseitigung der schreiendsten Mißlichkeiten seiner gegenwärtigen Lage¹.

Was dem beginnenden Kirchenstaat an Ausdehnung fehlt, kann vielleicht, wie schon im September-Artikel ausgeführt wurde, teilweise durch

¹ Eine Übersicht über die bereits gemachten Versuche siehe bei Pinchetti a. a. O. 424—440.

internationale Garantien ersetzt werden¹. Ein weiteres Auskunftsmittel erwähnt Pinchetti² in seiner reichhaltigen Studie. Sollten sich der weiteren nötigen Ausdehnung des päpstlichen Gebietes allzu große Schwierigkeiten entgegenstellen, so könnte, wie manche glauben, das fragliche Gebiet inzwischen unter der Verwaltung der Regierung bleiben, das Besitzrecht aber dem Heiligen Stuhle zustehen; weshalb in diesem Falle die italienischen Verwaltungsbeamten dort ihre Befugnisse im Namen und Auftrag des Papstes ausüben würden.

Doch dies alles sind Modalitäten, deren Beurteilung wir vertrauensvoll dem Heiligen Vater überlassen können und müssen. Seine Sache ist es auch, zu entscheiden, ob Verhandlungen mit der Regierung geraten und ob sie aussichtsvoll sind. Zu Anfang jedes der beiden letzten Pontifikate finden wir eine Epoche, in der von beiden Seiten eine Annäherung, eine Verständigung gesucht wird. Es ist, als ob jeder Papst vorerst einmal seine eigene Hand an die harte Scheidewand legen müsse, welche das traurige Jahr 1870 aufgerichtet hat, bevor er auf seine idealen Wünsche und Hoffnungen einer Besserung der Beziehungen verzichten kann. Schon zweimal führten die Bemühungen zu keinem nennenswerten Resultate und kehrten sowohl Leo XIII. als Pius X., da sie die nötigen Vorbedingungen nicht fanden, in die würdevolle Proteststellung zurück, zu der sich Pius IX. entschlossen hatte. Wenn auch im wesentlichen erfolglos, zeitigten diese Epochen und Bemühungen doch den Vorteil, daß sie die Geneigtheit der Päpste bekundeten, selbst durch schwerwiegende Opfer der 1870 geschaffenen Gegensätzlichkeit wenigstens ihre größten Schärfen zu nehmen.

In Beziehung auf solche Verhandlungen macht Benedikt, soviel wir seinen Äußerungen entnehmen können, dieselbe Unterscheidung zwischen der großen Mehrheit des italienischen Volkes und der treibenden und leitenden Minderheit, wie sie sich jedem Fremden aufdrängte, der die letzten Wochen vor der Kriegserklärung in Rom verlebte. Wie die große, wohlhabendere und gebildete Mehrheit des italienischen Volkes von der Teilnahme an dem Weltkriege nichts wissen wollte, so wäre sie auch für eine

¹ Vgl. diese Zeitschrift 91 (1916) 524; Cavagnis a. a. O. 448. Eine solche internationale Sicherung wurde neuerdings vom König von Belgien zugunsten sämtlicher kleineren Staatengebilde angeregt.

² A. a. O. 436, n. 382. Es klingt hier die bekannte Vikariatsidee Cavours und Gladstones wieder an. Diese Idee stieß schon früh auf Schwierigkeiten, vgl. Cavagnis a. a. O. n. 463.

zufriedenstellende Besserung der Lage des Papstes leicht zu haben¹. Aber diese große Mehrheit wird nun schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gejagt und getrieben von einer zahlenmäßig verhältnismäßig geringen Clique gottloser Revolutionäre und der freimaurerischen Internationale, welche mit Geld und Gewalt die Wahlen, Aufläufe, Volkskundgebungen und antiklerikale Feste nach Bedarf ins Werk setzen. Hier finden wir in ihrem traurigen Handwerke ergraute Religionshasser und Pfaffenfresser, welche der Kirche und ihrem Oberhaupte längst Tod und Verderben geschworen haben, an der Seite von Männern, welche in dieser selben Pose seit Jahren politische Bedeutung und eine mühelose Existenz gefunden haben. Diese Vorherrschaft der Sekte hat zwar ihre Flut und ihre Ebbe, aber sie hält nun doch schon allzulange die zu Besserem fähige und berufene Mehrheit nieder. Auf diese vergewaltigte Mehrheit: „auf dieses italienische Volk“, setzt der Heilige Vater seine Hoffnung, und jeder Kenner der italienischen Verhältnisse wird ihm recht geben, daß nur von dieser Seite irgendwelche Hoffnung winkt und Besserung kommen kann. So möge es denn diesem Volk gelingen, sich von seinen wahren Bedrückern zu befreien und seinem ältesten Fürsten, dem der Heiland und seine über die Kirche waltende besondere Vorsehung Italien und Rom als Wohnsitz angewiesen hat, eine seiner Würde und Sendung entsprechende weltliche Herrschaft zu sichern. Dieses Volk wenigstens muß verstehen, daß mit der Ehre und dem Vorteil einer solchen Ausermählung die Vorsehung Italien auch Pflichten auferlegt hat.

¹ Die Mentalität, mit der die italienischen Katholiken in den Krieg gingen, und das schwere Opfer, das sie bei dieser Gelegenheit brachten, wird von der *Civiltà Cattolica* vom 21. Oktober 1916 (vol. 4, quad. 1592, p. 132) in beachtenswerter Weise geschildert. Wir können ihre Ausführungen in folgender Weise kurz zusammenfassen: Die italienischen Katholiken kannten ihre Gehorsamspflicht gegenüber der bestehenden Regierung, auch für den Fall, daß diese sich zu einem von ihnen aus hohen und edlen Gründen gefürchteten, aber nicht augenscheinlich ungerechten Krieg entschließen sollte (anche quando l'autorità suddetta intimi una guerra da essi dinanzi temuta per alti e nobilissimi principii, ma non evidentemente [auch im Original *furto*] ingiusta). Deshalb taten sie mit heroischem Opfermut ihre Bürgerpflicht; aber sie werden nie zugeben, daß ihr Blutopfer den Zwecken einer verruchten Sekte dienstbar gemacht und gegen den Papst mißbraucht werde.